

Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 9.3:

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der BMW AG und der
Geschäftsführung der BMW Bank GmbH gemäß § 293a AktG

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG

des **Vorstands der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, München,**
(nachfolgend auch „**BMW AG**“ oder „**Organträgerin**“ genannt)

und

der **Geschäftsführung der BMW Bank GmbH, München,**
(nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“ genannt)

über den Änderungsvertrag vom
17. März 2022
zum Gewinnabführungsvertrag in der Fassung vom 9. März 2021

zwischen

der **BMW AG** und der **BMW Bank GmbH**
(nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt)

1. Einleitung

Zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag, der zuletzt durch Änderungsvertrag vom 9. März 2021 angepasst wurde (nachfolgend „Gewinnabführungsvertrag“ genannt). Durch diesen Vertrag hat sich die Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Organträgerin verpflichtet. Die Organträgerin wiederum hat sich darin zur Verlustübernahme gegenüber der Organgesellschaft verpflichtet. Die ordentliche Hauptversammlung der Organträgerin hat dem Gewinnabführungsvertrag am 12. Mai 2021 zugestimmt, nachdem die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft am 17. März 2021 ihre Zustimmung erteilt hatte. Der Gewinnabführungsvertrag wurde mit Eintragung in das Handelsregister der BMW Bank GmbH am 22. Juni 2021 wirksam. Durch den Gewinnabführungsvertrag besteht sowohl eine körperschafts- als auch eine gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der BMW AG und der BMW Bank GmbH.

Die Parteien nehmen eine Änderung des § 302 AktG zum Anlass, um die diesbezügliche Regelungen im bestehenden Gewinnabführungsvertrag klarzustellen und den Vertrag insgesamt an aktuelle Standards anzupassen. Daher haben die Organträgerin und die Organgesellschaft am 17. März 2022 einen Vertrag geschlossen, der Änderungen zu einzelnen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags enthält (nachfolgend „Änderungsvertrag“ genannt). Der Vorstand der BMW AG und die Geschäftsführung der BMW Bank GmbH erstatten gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz („AktG“) den folgenden Bericht über den Änderungsvertrag. Der Bericht dient der Information der Aktionäre der BMW AG in Vorbereitung auf die Hauptversammlung am 11. Mai 2022.

2. Allgemeine Informationen zur BMW Bank GmbH; Verhältnis zur BMW AG

Die BMW Bank GmbH mit Sitz in München ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 82381 eingetragen. Sie hat Zweigniederlassungen in Italien, Spanien und Portugal.

Unternehmensgegenstand der BMW Bank GmbH ist der Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 1 Absatz 1, Ziffer 1-5, 7-9 und Finanzdienstleistungen nach Absatz 1a sowie Geschäften nach Absatz 3 Ziffer 2 und 6 des Gesetzes über das Kreditwesen; ferner gewerbsmäßiges Vermitteln von Versicherungen, Vermietung von Gegenständen aller Art, insbesondere von Kraftfahrzeugen, sowie Erbringung von anderen Dienstleistungen für verbundene Unternehmen.

Alleinige Gesellschafterin der BMW Bank GmbH ist die BMW AG.

Die Geschäftsführung der BMW Bank GmbH hat aktuell folgende Mitglieder: Frau Dr. Kathrin Kerls (Vorsitzende), Herr Joachim Herr, Herr Hans-Peter Mathe und Herr Dr. Winfried Müller.

Der Aufsichtsrat der BMW Bank GmbH hat aktuell folgende Mitglieder: Herr Dr. Thomas Wittig (Vorsitzender), Frau Birgit Böhm-Wannenwetsch (bis 31.03.2022, ab

01.04.2022: Herr Gerald Holzmann), Herr Horst Erik Fischer, Herr Georg Linsner, Frau Heike Schneeweis und Herr Jonathan Townend.

Im handelsrechtlichen Jahresabschluss der BMW Bank GmbH zum 31.12.2020 beträgt die Bilanzsumme EUR 28,73 Mrd. Ein Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung wurde im Geschäftsjahr 2020 aufgrund von außergewöhnlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen nicht erzielt (2019: EUR 261,4 Mio., 2018: 200,7 Mio. EUR).

Insgesamt bieten aus heutiger Sicht weder die aktuelle noch die auf Grundlage gegenwärtiger Einschätzungen zu erwartende Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Anhaltspunkte dafür, dass zugunsten der Organgesellschaft in den Geschäftsjahren 2021 bis 2023 Ansprüche auf Verlustübernahme gegen die Organträgerin entstehen werden.

3. Änderungsvertrag; Rahmendaten und Zustimmungserfordernis

Der Änderungsvertrag zwischen der BMW AG und der BMW Bank GmbH ist am 17. März 2022 geschlossen worden. Er wird gemäß §§ 295, 293 AktG der ordentlichen Hauptversammlung der BMW AG am 11. Mai 2022 zur Zustimmung vorgelegt. Die BMW AG als alleinige Gesellschafterin der BMW Bank GmbH wird dem Änderungsvertrag voraussichtlich bis Ende April 2022 in notarieller Form zustimmen. Der Änderungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit schließlich der Eintragung in das Handelsregister der BMW Bank GmbH in entsprechender Anwendung der §§ 295, 294 Absatz 2 AktG.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Änderungsvertrags; Auswirkungen des Änderungsvertrags

Voraussetzung für die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft zwischen der BMW AG und der BMW Bank GmbH ist u.a. gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KStG eine dynamische Einbeziehung der jeweils geltenden Fassungen der §§ 301, 302 AktG in den Gewinnabführungsvertrag. Der bisherige Gewinnabführungsvertrag zwischen der BMW AG und der BMW Bank GmbH enthält neben solchen dynamischen Verweisen mitunter auch wörtliche Wiedergaben des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Gesetzestextes.

Die Parteien nehmen eine Anpassung des § 302 AktG zum 1. Januar 2021 zum Anlass, die den dynamischen Verweisen untergeordneten wörtlichen Gesetzeswiedergaben im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit aus dem Vertrag ersatzlos zu entfernen. Darüber hinaus sollen die vertraglichen Bestimmungen an konzernweite Standards angepasst und redaktionell so überarbeitet werden, dass künftige Änderungen der einschlägigen Rechtsnormen nach Möglichkeit keinen Anpassungsbedarf für den Gewinnabführungsvertrag auslösen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen des bestehenden Gewinnabführungsvertrags erschöpfen sich damit weitestgehend in redaktionellen Überarbeitungen, ohne Auswirkung auf den wesentlichen Inhalt der bisherigen Vertragsbestimmungen.

5. Alternativen zum Abschluss des Änderungsvertrags

Nach Auffassung der Parteien begründet die geringfügige Änderung des § 302 AktG zum 1. Januar 2021 keinen rechtlichen Anpassungsbedarf des bestehenden Vertrags. Denn unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 4. Juli 2013 (IV C 2 – S 1910/10/1077:005, DOK 2013/0640187, FD-DStR 2013, 350430, siehe auch OFD Karlsruhe, 16. Januar 2014, S 277.0/52/2-St 221) ergibt die Auslegung des Vertrags nach Auffassung der Parteien zweifelsfrei einen Vorrang der dynamischen Verweise gegenüber den wörtlichen Gesetzeswiedergaben.

Da auch im Übrigen keine wesentliche Inhaltsänderung an dem bestehenden Vertrag bezweckt ist, kommt alternativ zum Abschluss des Änderungsvertrags daher auch das Bestehenlassen des bisherigen Vertrags in Betracht. Allerdings entspricht die Kombination von dynamischen Verweisen mit wörtlichen Gesetzeswiedergaben mittlerweile nicht mehr dem Best Practice-Standard bei Gewinnabführungsverträgen. Ohne Anpassung der Verträge besteht für zukünftige Geschäftsjahre ein nicht auszuschließendes Risiko, dass die Finanzbehörden die steuerliche Organschaft zwischen den Parteien in Zweifel ziehen könnten. Sollte die steuerliche Organschaft nicht mehr anerkannt werden, könnte dies steuerliche Nachteile für die Parteien zur Folge haben. Um dieses Steuerrisiko auszuschließen, werden die Anpassungen an dem bestehenden Vertrag vorgeschlagen.

6. Erläuterungen zum Änderungsvertrag

Der Inhalt der vorgeschlagenen Anpassungen ergibt sich im Einzelnen aus der Gegenüberstellung von alter und neuer Regelung in Ziffer I. des Änderungsvertrags.

Keine der vorgeschlagenen Anpassungen hat eine wesentliche Änderung der Rechte und Pflichten der Parteien zur Folge.

Ziffer 2.1 bleibt unverändert.

Bei den Anpassungen der Präambel und der Ziffern 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 2.3, 3.1 und 4 (jeweils alte Fassung) handelt es sich lediglich um klarstellende und/oder redaktionelle Änderungen sowie sprachliche Angleichungen an konzernweit verwendete Standardklauseln.

Soweit die Ziffern 1.2 und 2.2 (jeweils alte Fassung) wörtliche Gesetzeswiedergaben enthielten, wurden diese ersatzlos gestrichen.

Ziffer 3.2 alte Fassung enthielt eine (Mindest-)Vertragslaufzeit von fünf Jahren unter Angabe eines konkreten Enddatums. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung verlängerte sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr. Nach der neuen Regelung ist der Vertrag unbefristet geschlossen, jedoch das Kündigungsrecht für die Dauer der jeweils geltenden Mindestfrist ausgeschlossen. In der Wirkung gleichen sich alte und neue Regelung weitgehend. Anders als bei der alten Regelung bedarf es in der Neuregelung jedoch nicht mehr der Angabe eines konkreten Enddatums. Ein solches müsste im Falle einer Änderung der gesetzlichen Mindestvertragslaufzeit während der Vertragsdurchführung angepasst werden. Dies ist mit der Neuregelung nicht (mehr) erforderlich.

7. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Ein Ausgleich oder eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter werden nicht geschuldet, da alle Anteile an der Organgesellschaft von der Organträgerin gehalten werden. Aus diesem Grunde bedarf es auch keiner Prüfung des Änderungsvertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer nach §§ 295, 293b ff. AktG.

München, 17. März 2022

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft



Oliver Zipse
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Nicolas Peter
Mitglied des Vorstands (Finanzen)

BMW Bank GmbH



Dr. Kathrin Kerls
Geschäftsführerin



Dr. Winfried Müller
Geschäftsführer